

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den gefassten Beschluss im Hauptausschuss am 05.09.2022.....	2
2. Bekanntmachung über die gefassten Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022	2
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)	3
4. Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung).....	4
5. Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023	5
6. Hebesatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023	5
7. Bekanntmachungsanordnung über den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Ketzin/Havel	5
8. Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel.....	6
9. 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel.....	6
10. Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).....	8
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).....	8
12. Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“.....	9
13. Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“.....	10
14. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 05/22 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“.....	11
15. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 06/22 „Zachower Feldstraße“	11
16. Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel gemäß § 6 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).....	12
17. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“	14
18. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 05/21 „Am Fluss“	15
19. Dokumentation Vergabeverfahren „Umrüsten der Fähre auf Elektroantrieb“	16
20. Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK–HK–HS“.....	17

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

21. Schulanmeldung in der Europaschule Ketzin am 5. und 6. Dezember 2022.....	18
22. Impressum	20

Folgender Beschluss wurde im Hauptausschuss am 05.09.2022 gefasst:

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für das Haus III der Theodor-Fontane-Oberschule in Ketzin/Havel
Beschluss-Nr.: HA 01-04/2022

Folgende Beschlüsse wurden in Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022 gefasst:

Beschluss zur Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiter
Beschluss-Nr.: 375-22/2022

Beschluss zur Berufung der 1. stellvertretenden Wahlleiterin
Beschluss-Nr.: 376-22/2022

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)
Beschluss-Nr.: 377-22/2022

Beschluss zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
Beschluss-Nr.: 378-22/2022

Beschluss zur Hebesatzsetzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023
Beschluss-Nr.: 379-22/2022

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2020
Beschluss-Nr.: 380-22/2022

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
Beschluss-Nr.: 381-22/2022

Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Ketzin/Havel
Beschluss-Nr.: 382-22/2022

Beschluss zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Havelland, Vergabestelle
Beschluss-Nr.: 383-22/2022

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)
Beschluss-Nr.: 385-22/2022

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans um einen Stellenanteil von 1,0 VbE befristet für 2023
Beschluss-Nr.: 387-22/2022

Beschluss zum Freiraumkonzept „Am Wasserturm“ in Ketzin/Havel
Beschluss-Nr.: 388-22/2022

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans 07A-93 „MI Falkenrehder Chaussee“
Beschluss-Nr.: 389-22/2022

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans 04-93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“
Beschluss-Nr.: 390-22/2022

Beschluss zur Aufhebung des Städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“, 1. Änderung
Beschluss-Nr.: 391-22/2022

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 05/22 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“
Beschluss-Nr.: 392-22/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 05/22 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“
Beschluss-Nr.: 393-22/2022

Beschluss zur Änderung des Städtebaulichen Vertrages Bebauungsplan 01/12 „Paretzhofer Straße“
Beschluss-Nr.: 395-22/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum VBP 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“
Beschluss-Nr.: 396-22/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des FNP 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“
Beschluss-Nr.: 397-22/2022

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06/22 „Zachower Feldstraße“
Beschluss-Nr.: 398-22/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 06/22 „Zachower Feldstraße“
Beschluss-Nr.: 399-22/2022

Beschluss zur Folgekostenrichtlinie zum Abschluss Städtebaulicher Verträge
Beschluss-Nr.: 403-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Tremmen, Heerstraße 10
Beschluss-Nr.: 404-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Errichtung einer Dachflächen-PV-Anlage auf einem Nebengebäude Auguststraße 7
Beschluss-Nr.: 405-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstr.“, 5. Änderung zur Überschreitung der Grundflächenzahl und zulässigen Gebäudeoberkante für die Nutzungsänderung eines Wochenendhauses zum Wohnhaus im Pappelhain 47a
Beschluss-Nr.: 407-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstr.“, 5. Änderung zur Überschreitung der Grundflächenzahl und zulässigen Gebäudeoberkante für die Nutzungsänderung eines Wochenendhauses zum Wohnhaus im Pappelhain 49a
Beschluss-Nr.: 408-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Altstadt Ketzin“ zur Errichtung von Dachflächen-PV-Anlagen in der Rathausstr. 28, Flurstück 11 der Flur 3, Gemarkung Ketzin
Beschluss-Nr.: 409-22/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Altstadt Ketzin“ zur Errichtung einer Dachgaube Rathausstr. 8, Flurstück 22 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 410-22/2022

Beschluss zum Erbbaurechtsvertrag Marktplatz

Beschluss-Nr.: 411-22/2022

Beschluss zum Erbbaurechtsvertrag Parkplatz „An der Steege“

Beschluss-Nr.: 412-22/2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 22.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 22.06.2021 wird wie folgt geändert:

- (1) § 12 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe h und i wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - h) Urnenwandanlage
 - i) Sternenkinder-Gemeinschaftsanlage
- (2) § 13 Absatz 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
Die Zubettung einer Urne ist nicht zulässig.
- (3) § 14 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann nur ein Sarg bestattet werden. Die Zubettung von einer Urne ist nicht zulässig.
- (4) § 15 c Absatz 7 wird gekürzt und erhält folgende Fassung:

Die Beauftragung für die Anfertigung, Verlegung der Grabplatten und Anbringung der Schrifttafel an der Stele, erfolgt durch die Stadt Ketzin/Havel. Die Kosten werden über die Grabbenutzungsgebühren laut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow erhoben.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabplatte bzw. Schrifttafel von der Stadt Ketzin/Havel entfernt.
- (5) § 15 d Absatz 3 wird geändert und ergänzt:

Der Grabstein muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Der liegende Grabstein ist bis maximal 30 cm x 40 cm (Höhe x Breite) zulässig.
Der Grabstein soll auf einen Sockel halb gestützt werden.
- (6) § 15 e wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
 - (1) An Urnenwandanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen getroffen werden. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf eine Urnennische nicht geöffnet werden.
 - (2) Das Anbringen von Gegenständen an den Verschlussplatten, wie z.B. Lichtbilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen und Leuchten ist unzulässig. Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
 - (3) Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen am Fuße der Urnenwand aufgestellt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die unteren sowie die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigt werden.
 - (4) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenwandanlage zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Stadt Ketzin/Havel zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Stadt Ketzin/Havel durch einen fachkundigen Dienstleistungserbringer aus seine Kosten vorzunehmen.
 - (5) Bei Urnenwandanlagen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung mit der Schriftart „Antiqua“ und in weißer Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:
 - a. Buchstaben max. 25 mm
 - b. Zahlen max. 20 mm
 - c. Symbole max. 100 mm x 100 mm

zu versehen.

- (6) Die Urnen werden nach Ablauf der Ruhezeit aus der Urnenwand entfernt und in einem anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- (7) § 22 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Die Art der Fundamentierung und Befestigung- insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Stadt Ketzin/Havel gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Stadt Ketzin/Havel kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 20.09.2022 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 22.06.2022 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023

Die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022 beschlossen.

Die Hebesatzsatzung 2023 wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2022 zugesandt. Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

Ketzin/Havel, den 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 9 und der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S.286), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2022 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 335 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Ketzin/Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Ketzin/Havel beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Jahresabschluss 2020 einschließlich aller Anlagen von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude der Stadt Ketzin Rathausstr. 29, Zimmer OG 19, 14669 Ketzin/Havel, während der Sprechzeiten einsehen:

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt unter www.ketzin.de veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 gem. § 82 Abs. 4, 2. Halbsatz BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Bernd Lück, für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Ketzin/Havel beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht. Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6), sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr.21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 20.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 23.05.2022 wird um die Gebührentarife 3.17. und 3.18. ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Verwaltung	
1.1.	Für schriftliche Auskünfte und weitere Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	16,00
1.2.	Ortsbesichtigungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit (Fahrtkosten gem. Bundes-Reisekostengesetz)	33,00
1.3.	Recherchen im Rahmen von Ordnungsverfahren je angefangene ½ Stunde	33,00
2.	Verwaltungsgebühren Fachbereich I, Haupt- und Ordnungsverwaltung	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSchG Feuerwerk	61,00
2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch öffentl. Veranstaltungen	83,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch Lagerfeuer	61,00
2.4.a	Vergabe einer Hausnummer ohne Vorortbesichtigung	50,00
2.4.b	Vergabe einer Hausnummer mit Vorortbesichtigung	78,00
2.5.	Einfangen bzw. Inverwahrnahme eines Fundhundes	203,00
2.6	Einfangen bzw. Inverwahrnah. einer Fundkatze/Kleintieres	191,00
2.7.	Überführung eines Fundtieres ins Tierheim	18,00
2.8	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung	5,00
2.9	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung/bei persönlicher Beantragung	5,00
3.	Verwaltungsgebühren Fachbereich II, Finanz- und Bauverwaltung	
3.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandfreigabeerklärung und sonstige Erklärungen sowie Sicherungshypothen	36,00
3.2.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	44,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
3.3.	Bearbeitung von Bebaubarkeitsanfragen und genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 55 BbgBO, ohne Ortsbesichtigung je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.a	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Baumaßnahmen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.b	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Grundbucheintragungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.5.	Ausstellen von Bescheinigungen in Steuersachen	22,00
3.6.	Aushändigung einer Hundesteuermarke (bei Verlust)	6,00
3.7.	Prüfen und Bearbeiten der Umsetzung von Festsetzungen aus der Bauleitplanung je angefangene ½ Stunde	33,00
3.8.	Bearbeitung von Anträgen nach Baumschutz- und Grünflächensatzung ohne zusätzliche Ortsbesichtigung	33,00
3.9.	Wertermittlung von Ersatzpflanzungen	33,00
3.10.	Erstellung Aufstellungsbeschluss	50,00
3.11.	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt	22,00
3.12.	Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung	33,00
3.13.	Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt	33,00
3.14.	Erstellung Abwägungsbeschluss	66,00
3.15.	Erstellung Satzungsbeschluss	11,00
3.16.	Bekanntmachung Satzungsbeschluss	11,00
3.17.	Erteilung einer erstmaligen Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz (TKG)	15,00
3.18.	Erstellung eines Abrechnungsbescheides nach § 218 Abs. 2 AO	16,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 20.09.2022 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 20.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) der Stadt Ketzin/Havel vom 07.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € pro Stunde gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
3. Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz, der in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr oder an einem Sonn- und / oder Feiertag stattfindet, wird ein Betrag in Höhe von 7,50 € pro Stunde gewährt.
4. Für die Absicherung einer Veranstaltung (Brandsicherheitswache gem. § 34 BbgBKG oder Brandwache gem. § 35 BbgBKG) erhält jeder Kamerad eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € pro Stunde. Brandsicherheitswache und Brandwache werden vom Stadtwehrführer in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.
5. Um die Schutzziele des Gefahrenabwehrbedarfsplanes erreichen zu können, wird in Einzelfällen ein Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus Feldstraße eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird vom Stadtwehrführer in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde gewährt. Im Falle eines Einsatzes während der Bereitschaftszeit (BZ) ruht die Aufwandsentschädigung für BZ und die Punkt 1 oder 3 greifen.
6. Für Einsätze im Katastrophenfall, Großschadenslagen oder bei Ausruf eines Ausnahmezustands wird pro Kamerad eine Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50,00 € für die täglich geleistete Einsatzzeit gezahlt. Den Ausnahmezustand ruft der Stadtwehrführer in Absprache mit dem Einsatzleiter aus und informiert den Hauptverwaltungsbeamten.

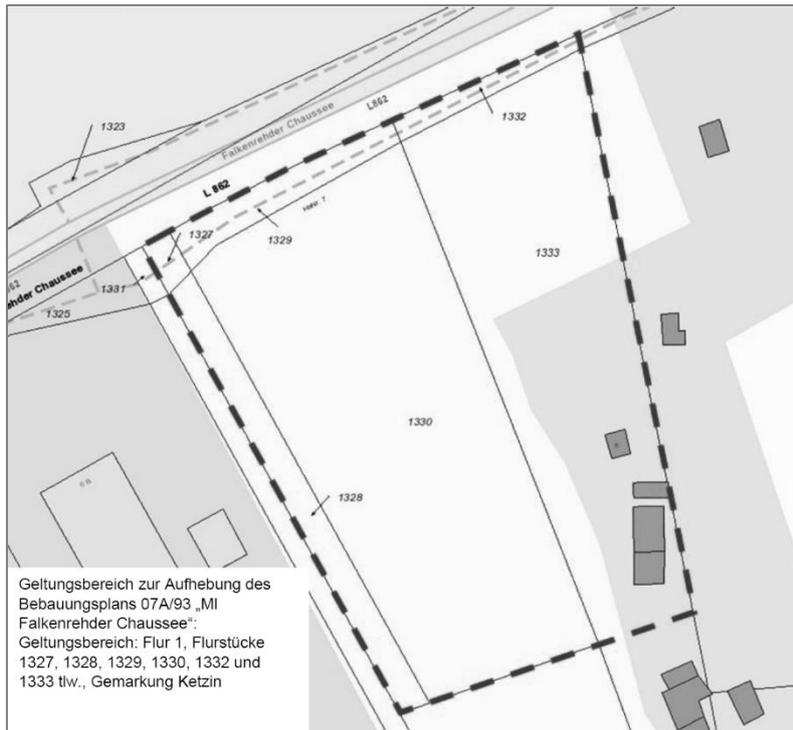
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufhebung des Bebauungsplans 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 1327, 1328, 1329, 1330, 1332 und 1333 tlw., Gemarkung Ketzin, im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **10.10. bis 11.11.22** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

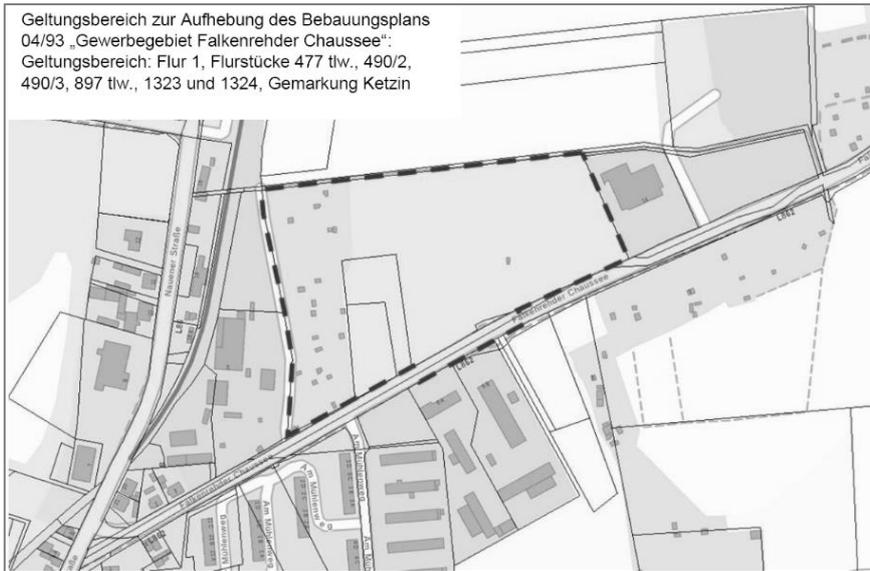
Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufhebung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 477 tlv., 490/2, 490/3, 897 tlv., 1323 und 1324, Gemarkung Ketzin, im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **10.10. bis 11.11.22** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist. Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 21.09.2022

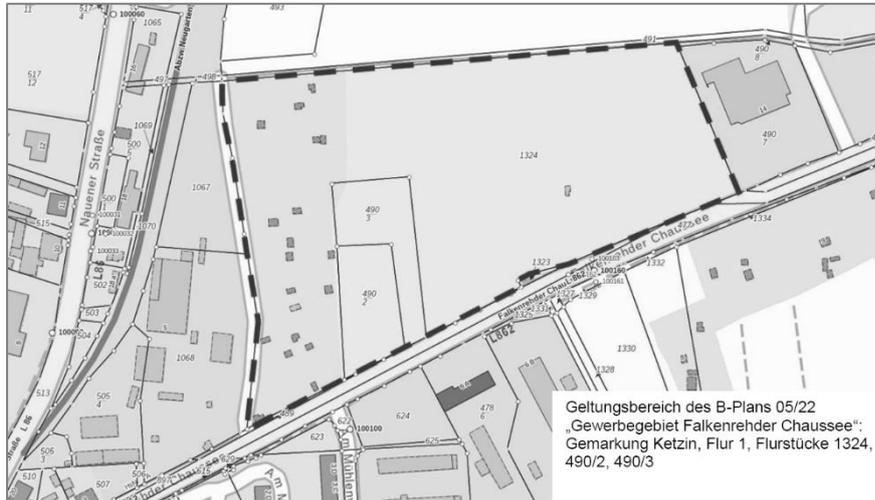
gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 05/22 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 05/22 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 1324, 490/2 und 490/3 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 5,6 ha, beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

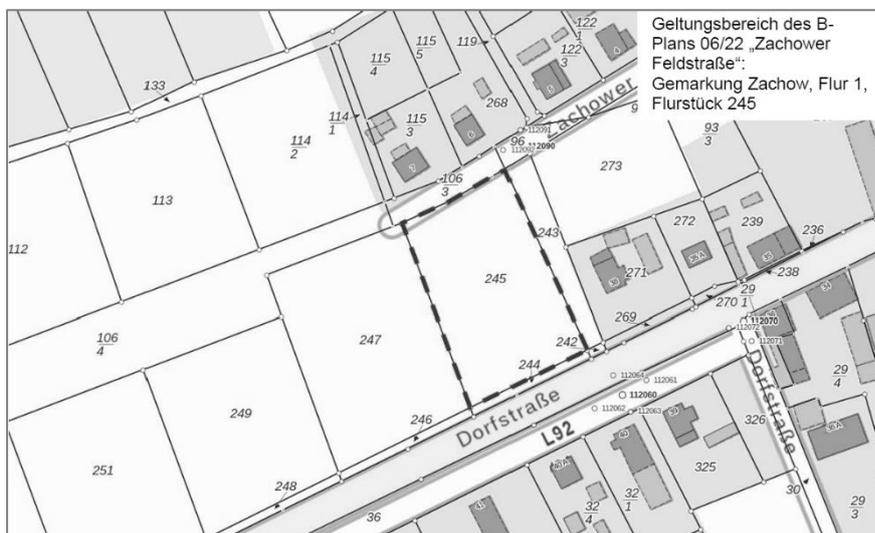
Planungsziel ist die Reaktivierung der Fläche als Gewerbebestandort unter den aktuellen planerischen Gesichtspunkten. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt werden.



Ketzin/Havel 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 06/22 „Zachower Feldstraße“



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 06/22 „Zachower Feldstraße“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 245 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 3.955 m², beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt

Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da das Flurstück dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit.

Ketzin/Havel 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel gemäß § 6 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.03.2022 beschlossen, die **Widmung des nördlichen Teils des Bruchweges vom Hechtweg bis zum nördlichen Teil des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf Nord – Teilbereich A“** auf den Flurstücken 1106 tws., 968, 1110 tws., 1109 tws., 82 tws. und 1108 tws. der Flur 4, Gemarkung Ketzin auf einer Länge von 470 m gem. § 6 BbgStrG öffentlich bekannt zu machen.

Widmungsinhalt:

Einstufung gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG: Sonstige öffentliche Straße, Eigentümerweg

Zweck der Nutzung gem. § 3 Abs. 6 BbgStrG: Anliegerweg

Die Verkehrssicherungspflicht und damit die Pflicht zur Unterhaltung liegt bei den Eigentümern.

Gemeinde/ Stadt: Stadt Ketzin/Havel

Straßenname: Bruchweg

Straßenschlüssel: 1206314800086

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

Flurstücke: 1106 tws., 968, 1110 tws., 1109 tws., 82 tws. und 1108 tws.

Die Stadt ist nur teilweise Eigentümerin der Wegeflurstücke. Die übrigen Eigentümer haben der Widmung am 24.08.2021, 30.08.2021 und am 10.08.2022 zugestimmt. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BbgStrG sind damit erfüllt.





Die Widmung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“

Der Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“, Geltungsbereich: Flur 4, Flurstücke 77 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 880 tlw., 967 tlw., 968, 969 tlw., 973 tlw., 1106 tlw. (ehem. 90 tlw.), 1107 tlw. (ehem. 90 tlw.), 1108 tlw. (ehem. 90 tlw.), 1109 tlw. (ehem. 974 tlw.), 1121 tlw. (ehem. 1110 tlw.), 1122 tlw. (ehem. 1110 tlw.) und 1123 tlw. (ehem. 1110 tlw.) der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 11.324 m², bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 29.03.2022 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

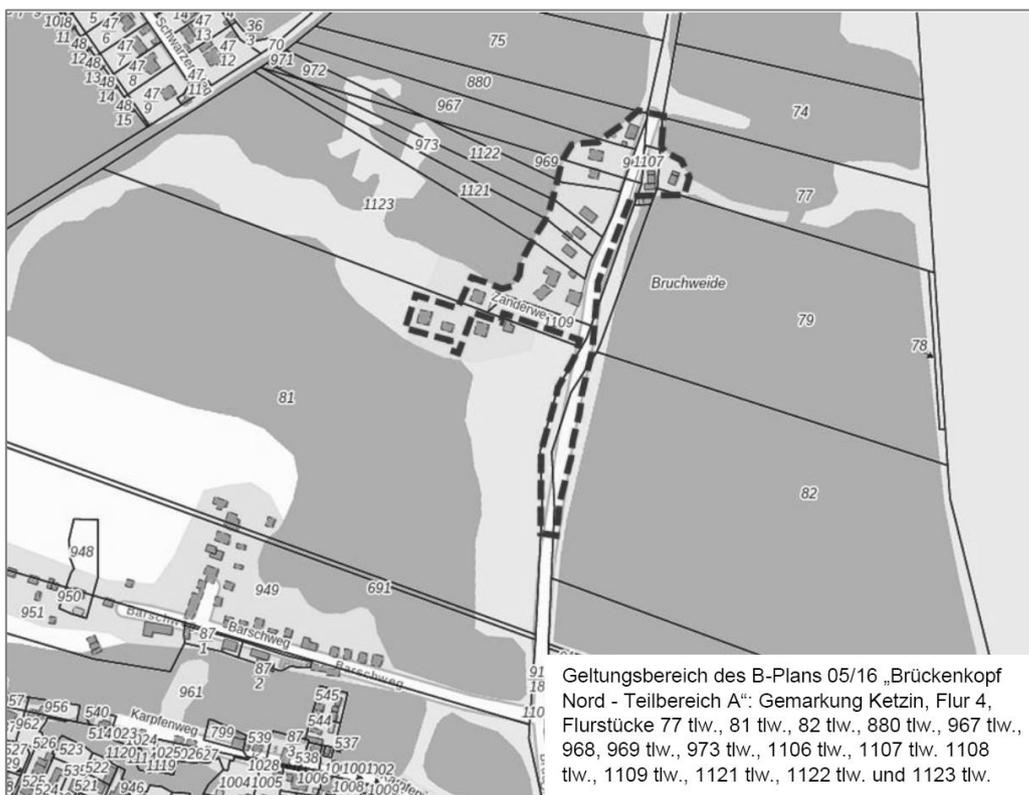
§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 05/21 „Am Fluss“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 22.06.2021 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 05/21 „Am Fluss“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 1356 tlw. (ehem.1057 tlw.), Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 660 m², beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses schaffen.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **10.10. bis 11.11.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

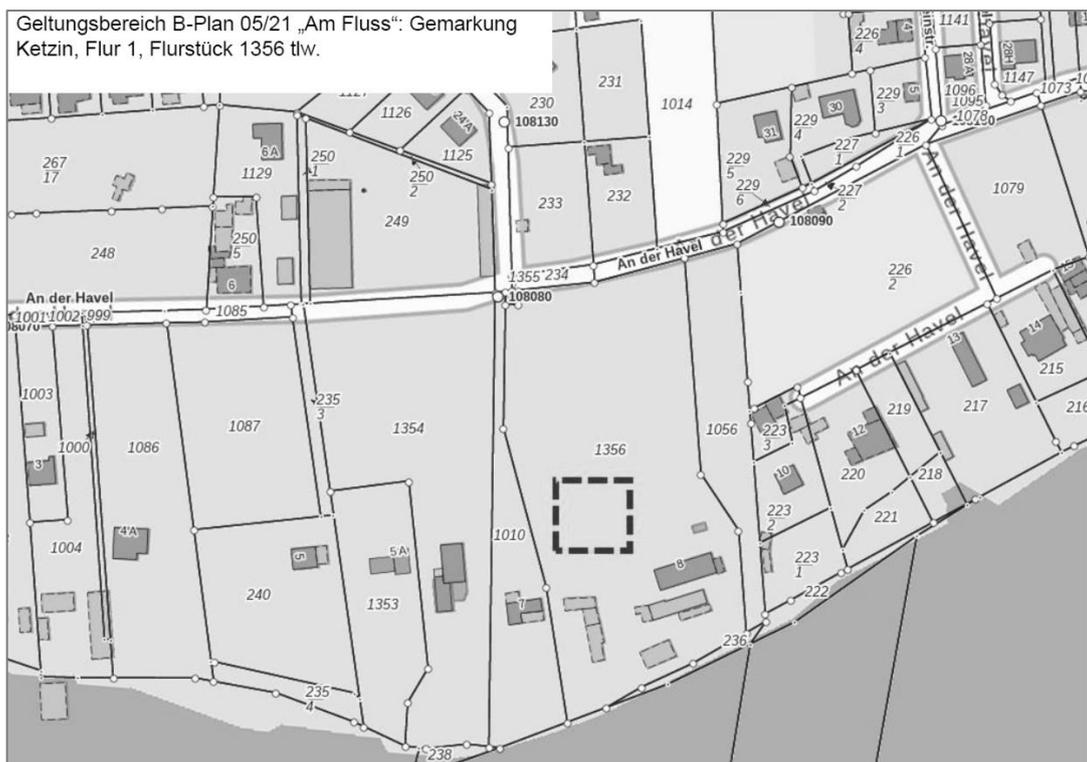
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 21.09.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK–HK–HS“

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 1700 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund in Kürze die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2021 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im Jahr 2021 aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das 2021 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de

Ende des amtlichen Teils

Schulanmeldung in der Europaschule Ketzin am 5. und 6. Dezember 2022

Entsprechend §37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt am 5. und 6. Dezember 2022 in der Zeit von 9:00 – 18.00 Uhr im Sekretariat der „Europaschule Ketzin“ in Ketzin, Am Mühlenweg 16.

Dabei sind der Personalausweis, die Geburtsurkunde des Kindes und wenn möglich, die Sprachstandsfeststellung aus der Kita mitzubringen. Das einzuschulende Kind muss persönlich anwesend sein.

Sollte nur einer der beiden Sorgeberechtigten das Kind anmelden, ist eine Vollmacht des weiteren Sorgeberechtigten vorzulegen. Wenn es nur einen Sorgeberechtigten gibt, sollte möglichst ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden (Negativbescheid gemäß §58a Sozialgesetzbuch VIII).

Die Einschulungsgespräche und die Einschulungsuntersuchungen finden nach der Schulanmeldung statt, voraussichtlich im März 2023. Den Termin erhalten Sie bei der Schulanmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Maika Schulz

Kommissarische stellvertretende Schulleiterin

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel